

AUS DEM GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Art. 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar.
Sie zu achten und zu schützen ist
Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 1

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum
zu unverletzlichen und unveräußerlichen
Menschenrechten als Grundlage jeder
menschlichen Gemeinschaft, des Friedens
und der Gerechtigkeit in der Welt.

Art. 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie
Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er
nicht die Rechte anderer verletzt und nicht
gegen die verfassungsmäßige Ordnung
oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 2

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und
körperliche Unversehrtheit. (...)

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 3

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

Art. 12

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit
gezwungen werden, außer im Rahmen
einer herkömmlichen allgemeinen, für alle
gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

Art. 12

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich
angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

www.miteinander-fuereinander.eu

WIR WERDEN GEFÖRDERT VON:



Im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie *leben!*

Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen durch die LAG Soziokultureller Zentren NW



Bezirksorientierte Mittel des
Stadtbezirks Köln-Mülheim

WIR DANKEN FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG:



UNSERE MEDIENPARTNER:



»Miteinander – Füreinander« findet am 30. Juni und 1. Juli 2017
in Köln-Mülheim auf der Bertiner Straße und an anderen Orten statt.
Es steht unter der Schirmherrschaft von Henriette Reker,
Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Elfi Scho-Antwerpes,
Bürgermeisterin der Stadt Köln und Norbert Fuchs,
Bezirksbürgermeister für den Stadtbezirk Köln-Mülheim.

AUS DEM GRUNDGESETZ DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Art. 14

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Art. 16a

(1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 19

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Art. 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 26

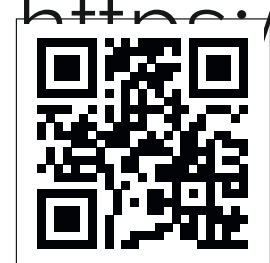
(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 79

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Das gesamte Grundgesetz:

<https://goo.gl/G5ZMDk>



www.miteinander-fuereinander.eu

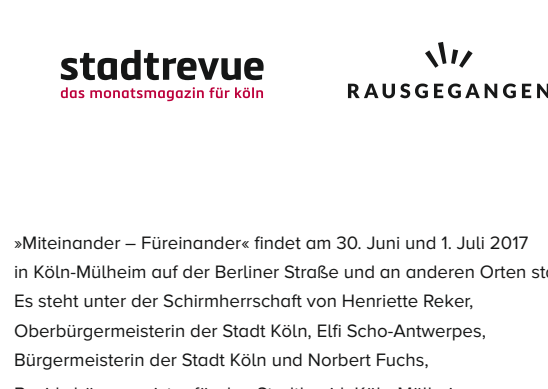
WIR WERDEN GEFÖRDERT VON:



WIR DANKEN FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG:



UNSERE MEDIENPARTNER:



ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Artikel 1 (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit)

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung)

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand. (...)

Artikel 3 (Recht auf Leben und Freiheit)

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 5 (Verbot der Folter)

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 13 (Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit)

(1) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

(2) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

www.miteinander-fuereinander.eu

WIR WERDEN GEFÖRDERT VON:



WIR DANKEN FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG:



UNSERE MEDIENPARTNER:



ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Artikel 14 (Asylrecht)

(1) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Artikel 16 (Eheschließung, Familie)

(2) Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Artikel 22 (Recht auf soziale Sicherheit)

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23 (Recht auf Arbeit, gleichen Lohn)

(1) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

(2) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

(4) Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

www.miteinander-fuereinander.eu

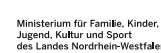
WIR WERDEN GEFÖRDERT VON:



Im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen durch die LAG Soziokultureller Zentren NW



Die Oberbürgermeisterin
Kulturamt

Bezirksorientierte Mittel des
Stadtbezirks Köln-Mülheim

WIR DANKEN FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG:



Die neue Seite
der Solanzenstraße



UNSERE MEDIENPARTNER:



»Miteinander – Füreinander« findet am 30. Juni und 1. Juli 2017 in Köln-Mülheim auf der Bertiner Straße und an anderen Orten statt. Es steht unter der Schirmherrschaft von Henriette Reker, Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Elfi Scho-Antwerpes, Bürgermeisterin der Stadt Köln und Norbert Fuchs, Bezirksbürgermeister für den Stadtbezirk Köln-Mülheim.

ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE

Artikel 25 (Recht auf Wohlfahrt)

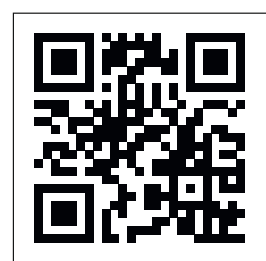
(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 27 (Freiheit des Kulturlebens)

(1) Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.

Alle Menschenrechte auf Deutsch:
<https://goo.gl/Up3rms>



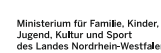
www.miteinander-fuereinander.eu

WIR WERDEN GEFÖRDERT VON:



Im Rahmen des Bundesprogramms
Demokratie leben!

Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen durch die LAG Soziokultureller Zentren NW



Die Oberbürgermeisterin
Kulturamt

Bezirksorientierte Mittel des
Stadtbezirks Köln-Mülheim

WIR DANKEN FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG:



UNSERE MEDIENPARTNER:



»Miteinander – Füreinander« findet am 30. Juni und 1. Juli 2017 in Köln-Mülheim auf der Bertiner Straße und an anderen Orten statt. Es steht unter der Schirmherrschaft von Henriette Reker, Oberbürgermeisterin der Stadt Köln, Elfi Scho-Antwerpes, Bürgermeisterin der Stadt Köln und Norbert Fuchs, Bezirksbürgermeister für den Stadtbezirk Köln-Mülheim.